

BO-Nr. 1781 – 27.03.2019

PfReg. F 1.1g

**Erlass des Generalvikars
zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)
für die haupt- und nebenamtlichen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden
kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG**

Aufgrund des § 56a des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 7. Februar 2018, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2018, Nr. 4, S. 69 ff.), wonach der Generalvikar die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft und insbesondere den Inhalt eines Musters der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 festlegt, wird der folgende Erlass für die haupt- und nebenamtlichen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG erlassen:

§ 1

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 KDG ist von allen haupt- und nebenamtlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG mittels eines amtlichen Vordrucks abzugeben. Dieser Vordruck ist als Anlage beigefügt und unverändert zu verwenden. Das ebenfalls in der Anlage abgedruckte Merkblatt ist jeweils auf der Rückseite wiederzugeben.
- (2) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten (§ 2 Abs. 6 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz [KDG-DVO]).
- (3) Für die Mitarbeitenden der Bischöflichen Kurie ergeht eine besondere Regelung über die schriftliche Verpflichtungserklärung.

§ 2

- (1) Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) bleiben wirksam (§ 3 Abs. 3 S. 2 KDG-DVO).

Rottenburg, den 27. März 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

**Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG
(Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende)**

Ich, <Name des Erklärenden>, geb. am <...>, wohnhaft in <Anschrift>, bin bei / in <Beschäftigungsdienststelle + Personalnummer> als <Angabe zur Beschäftigung> tätig.

1.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

2.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifischen geltenden Bestimmungen, die <Angabe / Aufzählung der geltenden Gesetze / Regelungen>, hingewiesen wurde, und versichere deren Einhaltung.

Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften konnte ich einsehen und auch für kurze Zeit ausleihen.

3.

Ich versichere, dass ich alle personenbezogene Daten, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit verarbeite oder die mir zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandle. Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann. Das „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen und werde seinen Inhalt beachten.

Ort, Datum, Unterschrift des / der Verpflichteten

– Original Personalakte –

– 1 Kopie Verpflichtete(r) –

**Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG
(Ehrenamtliche Mitarbeitende)**

Ich, <Name des Erklärenden>, geb. am <...>, wohnhaft in <Anschrift>, bin bei / in <Name der Einrichtung> als ehrenamtlicher Helfer <Bezeichnung der Einsatzart> tätig.

1.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

2.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden für die Ausübung meines ehrenamtlichen Einsatzes spezifisch geltenden Bestimmungen, die <Angabe / Aufzählung der geltenden Gesetze / Regelungen>, hingewiesen wurde, und versichere deren Einhaltung.

Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften konnte ich einsehen und auch für kurze Zeit ausleihen.

3.

Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Das „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen und werde seinen Inhalt beachten.

Ort, Datum, Unterschrift des / der Verpflichteten

– 1 Kopie Verpflichtete(r) –

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt einen Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.